Satzung

zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung

des Kommunalunternehmens Bernried am Starnberger See

der Gemeinde Bernried am Starnberger See

vom 21.12.2021

in der Fassung vom 16.05.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Gemeinde Bernried am Starnberger See folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bernried am Starnberger See vom 21.12.2021 in der Fassung vom 16.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

1. der Betrieb von Veranstaltungsräumen (Inhouse-Vergabe) und die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im gemeindlichen Sommerkeller;
2. der Betrieb einer Küche zur Verpflegung von Einrichtungen der Gemeinde Bernried am Starnberger See (Aufgabenübertragung) und von Einrichtungen, die gemeindliche Aufgaben erfüllen, insbesondere von Kindertagesstätten;
3. der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Klostergebäude (Aufgabenübertragung);
4. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinde Bernried am Starnberger See, vorbehaltlich Inhouse-Vergabe oder Übertragungszweckvereinbarung;
5. die Planung, die Projektsteuerung, die Errichtung, die Modernisierung und der Betrieb von baulichen und technischen Anlagen, die gemeindlichen Aufgaben dienen, vorbehaltlich Zweckvereinbarung;
6. die Erbringung von Dienstleistungen für Senioren, pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderung sowie pflegende Personen, insbesondere gemäß § 37 Abs. 3 bis 9 und §§ 45, 45a SGB XI, jedoch nicht die stationäre oder ambulante Pflege, vorbehaltlich Zweckvereinbarung;

jeweils in der Gemeinde Bernried am Starnberger See, soweit kommunalrechtlich zulässig.

2. Nach § 7 Abs. 5 wird Abs. 5a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

 (5a) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg, insbesondere auch als Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried am Starnberger See, den 08.02.2024

Gemeinde Bernried am Starnberger See

Dr. Georg Malterer (Siegel)

Erster Bürgermeister